



# Vorschriften für die berufliche Fortbildung

# Vorschriften über die berufliche Fortbildung von Certified Information System Auditors

---

## Inhalt

<b>Übersicht .....</b>	<b>2</b>
<b>Zertifizierungsanforderungen .....</b>	<b>2</b>
Allgemeine Anforderungen	
Jährliche und dreijährige Meldeperiode	
Zahlung der Gebühren für die Aufrechterhaltung der CISA-Zertifizierung und Meldung der absolvierten Berufsbildungsstunden	
Benachrichtigung über die Erfüllung der jährlichen Anforderungen	
Verwendung des CISA-Logos	
<b>Überprüfung der absolvierten Berufsbildungsstunden .....</b>	<b>3</b>
<b>Verwahrung der Unterlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>Entzug .....</b>	<b>3</b>
<b>Widerspruch .....</b>	<b>3</b>
<b>Status von CISAs im Ruhestand und nicht- praktizierenden CISAs .....</b>	<b>3</b>
CISAs im Ruhestand	
Nicht-praktizierende CISAs	
<b>Geeignete berufliche Fortbildungsmaßnahmen .....</b>	<b>4</b>
<b>Berechnung der Berufsbildungsstunden .....</b>	<b>5</b>
<b>Kontaktinformationen .....</b>	<b>5</b>
<b>ISACA-Berufsehrenkodex .....</b>	<b>6</b>
<b>Teilnahmebestätigungsformular .....</b>	<b>7</b>
<b>Nachweisformular .....</b>	<b>8</b>

# Vorschriften über die berufliche Fortbildung von Certified Information System Auditors

---

## Übersicht

Diese Vorschriften über die Berufsbildung sollen sicherstellen, dass alle CISAs angemessene Fachkenntnisse und Kompetenz auf dem Gebiet der Informationssystem-Prüfung, -Steuerung und -Sicherheit aufrechterhalten. CISAs, die die Vorschriften über die Berufsbildung erfüllen, verfügen über eine optimale Basis zur Beurteilung von Informationssystemen und Technologien und sind führende und wertvolle Mitarbeiter ihrer Arbeitgeber.

Die Verantwortung für die Festlegung der Vorschriften bezüglich der Berufsbildung obliegt dem CISA-Zertifizierungsausschuss. Der Ausschuss beaufsichtigt den beruflichen Fortbildungsprozess sowie die damit verbundenen Anforderungen, um die Qualität und Eignung sicherzustellen.

## Zertifizierungsanforderungen

### *Allgemeine Anforderungen*

Die Vorschriften über die Berufsbildung von CISAs fordern die Absolvierung von Berufsbildungsstunden über Zertifizierungsperioden von einem Jahr und drei Jahren. CISAs müssen für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung folgende Anforderungen erfüllen:

- Absolvierung und Meldung von mindestens zwanzig (20) Stunden Berufsbildung pro Jahr. Diese Fortbildungsstunden müssen der Vertiefung oder Erweiterung der Fachkenntnisse bzw. der Fähigkeiten zur Ausführung typischer Aufgaben im Verantwortungsbereich des CISA dienen. Sie können im Rahmen der Berufsbildungsanforderungen für mehrere ISACA-Zertifizierungen angerechnet werden, sofern die Fortbildungsmaßnahmen den berufsbezogenen Kenntnissen der einzelnen Zertifizierungen entsprechen.
- Vollständige Bezahlung der jährlichen Gebühren zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung an die internationale Hauptstelle von ISACA.
- Absolvierung von mindestens einhundertzwanzig (120) Stunden Berufsbildung über eine Meldeperiode von drei Jahren.
- Bei Auswahl für die jährliche Überprüfungsstichprobe: Beantwortung und Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu den absolvierten Berufsbildungsmaßnahmen.
- Befolgung des Berufsehrenkodex von ISACA.

**Die Nichteinhaltung dieser Zertifizierungsanforderungen hat den Entzug des CISA-Titels zur Folge.**

**Außerdem: Da sich alle Zertifikate im Besitz von ISACA befinden, muss ein entzogenes Zertifikat sofort zerstört werden.**

### *Jährliche und dreijährige Meldeperiode*

Die jährliche Meldeperiode beginnt am 1. Januar jedes Jahres. Die dreijährige Meldeperiode ist individuell und wird auf jeder Jahresrechnung sowie in dem Schreiben angegeben, das die Erfüllung der jährlichen Anforderungen bestätigt.

Für neu zertifizierte CISAs beginnt der jährliche und dreijährige Zertifizierungszeitraum am 1. Januar des auf die Zertifizierung folgenden Jahres. Die Meldung von Berufsbildungsstunden, die im Jahr der Zertifizierung absolviert wurden, ist nicht notwendig. Fortbildungsstunden, die seit der Zertifizierung bis zum 31. Dezember dieses Jahres absolviert wurden, sind jedoch verwendbar und können als erworbene Fortbildungsstunden des ersten Meldezeitraums gemeldet werden.

### *Zahlung der Gebühren für die Aufrechterhaltung der CISA-Zertifizierung und Meldung der absolvierten Berufsbildungsstunden*

Eine Verlängerung der CISA-Zertifizierung ist nur nach Entrichtung der Gebühr zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung sowie nach Meldung der Berufsbildungsstunden möglich. Die Zahlungsaufforderung wird von ISACA im dritten Quartal jeden Kalenderjahres sowohl per E-Mail als auch auf dem Postweg an alle CISAs gesendet.

Die Zahlung der jährlichen Aufrechterhaltungsgebühr kann online unter [www.isaca.org/renew](http://www.isaca.org/renew) erfolgen. Die Berufsbildungsstunden können auf der Website unter MyISACA > MyCertifications > Manage My CPE erfasst werden. Die Verlängerung der Zertifizierung ist für Zertifizierte auch möglich, indem sie die Jahresrechnung mit den entsprechenden Informationen versehen. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung müssen die Zahlung und die Meldung der Berufsbildungsstunden bis spätestens 15. Januar erfolgt sein.

### *Benachrichtigung über die Erfüllung der jährlichen Anforderungen*

CISAs, die die geforderte Anzahl abgeleiteter Berufsbildungsstunden nachweisen und ihre Aufrechterhaltungsgebühren pünktlich und vollständig bezahlen, erhalten eine Bestätigung von der internationalen ISACA-Hauptstelle. Diese Bestätigung enthält die Zahl der Berufsbildungsstunden, die für den jährlichen Meldezeitraum angerechnet werden, die Stunden, die in vergangenen Jahren innerhalb der dreijährigen Zertifizierungsperiode gemeldet wurden, sowie die Anzahl der Stunden, die zur Qualifikation innerhalb des dreijährigen Zertifizierungszeitraums notwendig sind. Es obliegt der Verantwortung jedes CISAs, die internationale ISACA-Hauptstelle umgehend über Fehler bzw. Auslassungen in dieser Bestätigung zu unterrichten.

### *Verwendung des CISA-Logos*

Die Nutzung des CISA-Logos (beispielsweise auf Visitenkarten, Websites, Marketing- und Werbematerialien) durch Einzelpersonen ist nicht zulässig, da dies eine Unterstützung der Produkte oder Dienstleistungen dieser Person durch ISACA oder eine Partnerschaft mit ISACA implizieren könnte. Einzelpersonen dürfen jedoch das Akronym CISA nach ihrem Namen verwenden (z. B. Klaus Kunde, CISA anstelle des Logos).

# Vorschriften über die berufliche Fortbildung von Certified Information System Auditors

---

## Überprüfung der absolvierten Berufsbildungsstunden

Jedes Jahr werden CISAs nach dem Zufallsprinzip zur Überprüfung ausgewählt. Die ausgewählten CISAs müssen zu den von ihnen gemeldeten, als geeignet eingestuften beruflichen Fortbildungsmaßnahmen schriftliche Nachweise vorlegen. Bitte senden Sie grundsätzlich Kopien der angeforderten Nachweise ein, da die Dokumente nicht zurückgesendet werden. Der CISA-Zertifizierungsausschuss entscheidet über die Anrechnung der entsprechenden Berufsbildungsaktivitäten. Personen, die die Anforderungen dieser Überprüfung nicht erfüllen, wird das CISA-Zertifikat entzogen.

## Verwahrung der Unterlagen

CISAs müssen über Nachweise der gemeldeten Berufsbildungsaktivitäten verfügen. Die Nachweise müssen nach dem Ende der dreijährigen Meldeperiode zwölf Monate lang aufbewahrt werden. Die Nachweise müssen als Brief, Abschlusszertifikat, Anwesenheitsliste, Teilnahmebestätigung (liegt diesen Fortbildungsvorschriften bei) bzw. anderweitige unabhängige Absolvierungsbestätigung vorliegen. Auf derartigen Belegen müssen mindestens der Name des Teilnehmers, der Name der Veranstalters, die Bezeichnung der Fortbildungsmaßnahme, die Beschreibung der Fortbildungsmaßnahme, Datum und Ort der Fortbildungsmaßnahme sowie die Anzahl der zuerkannten bzw. beanspruchten beruflichen Berufsbildungsstunden angegeben sein.

## Entzug

CISAs, die die Vorschriften über die Berufsbildung für CISAs nicht einhalten, wird der CISA-Titel entzogen, und sie dürfen sich daraufhin nicht mehr als CISA bezeichnen. Personen, denen das CISA-Zertifikat entzogen wurde, müssen erneut das CISA-Examen bestehen und einen vollständig ausgefüllten Antrag auf CISA-Zertifizierung einreichen.

## Widerspruch

Einzelpersonen, denen das Zertifikat aufgrund von Nichteinhaltung der Vorschriften zur Berufsbildung entzogen wurde und die eine Neuausstellung des Zertifikats beantragen, müssen eine zusätzliche Wiederaufnahmegebühr von 50 \$ zahlen. Diese Wiederaufnahmegebühr wird für Wiedertzertifizierungen erhoben, die nach dem 1. Januar 2013 ausgestellt werden (wenn der Entzug der Zertifizierung mehr als 60 Tage zurückliegt), und zusätzlich zur Gebühr für die aktuelle bzw. eine zurückliegende Zertifizierung gemäß den Bestimmungen über die Berufsbildung berechnet. Wird durch einen Teilnehmer eines Zertifizierungsexamens, einen Antragsteller auf Zertifizierung oder eine zertifizierte Person Berufung eingelegt, so erfolgt dieses nach Ermessen und auf Kosten des Examensteilnehmers, des Antragstellers oder der Person.

## Status von CISAs im Ruhestand und nicht-praktizierenden CISAs

### *CISAs im Ruhestand*

CISAs, die über 55 Jahre alt sind und aus ihrem Beruf als CISA in den ständigen Ruhestand getreten sind bzw. die Pflichten eines Fachmanns der Informationssystem-Prüfung, -Steuerung und -Sicherung aufgrund dauerhafter Berufsunfähigkeit nicht mehr erfüllen können, sind berechtigt, den Status als CISA a. D. zu beantragen. CISAs, denen dieser Status bewilligt wird, sind nicht mehr verpflichtet, die Auflagen zur Berufsbildung zu erfüllen, müssen jedoch eine reduzierte jährliche Aufrechterhaltungsgebühr bezahlen.

### *Nicht-praktizierende CISAs*

CISAs, die in ihrem Beruf nicht mehr in der Informationssystem-Prüfung, -Steuerung und -Sicherung tätig sind, sind berechtigt, den Status als nicht-praktizierender CISA zu beantragen. **Anträge auf die Erteilung des Status als nichtpraktizierender CISA müssen spätestens bis zum 15. Januar zusammen mit der jährlichen Zahlung eingehen.** CISAs, denen dieser Status bewilligt wird, sind nicht verpflichtet, die Auflagen zur Berufsbildung zu erfüllen, müssen jedoch weiterhin die jährliche Aufrechterhaltungsgebühr bezahlen. Sobald die Arbeit als CISA wieder aufgenommen wird, gelten wieder die Anforderungen an aktive CISAs. CISA, die nicht praktizieren oder im Ruhestand sind, dürfen den Titel „CISA“ bzw. „nicht praktizierender CISA“ nicht auf Visitenkarten verwenden.

CISAs, die den Status eines CISA im Ruhestand oder eines nicht-praktizierenden CISA beantragen möchten, müssen die entsprechenden Formulare zur Beantragung des Status als CISA im Ruhestand oder nicht-praktizierender CISA ausfüllen und einreichen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Zertifizierungsabteilung unter Tel.: +1.847.660.5660, Fax: +1.847.253.1755 bzw. E-Mail [certification@isaca.org](mailto:certification@isaca.org).

# Vorschriften über die berufliche Fortbildung von Certified Information System Auditors

---

## Geeignete berufliche Fortbildungsmaßnahmen

Geeignete Berufsbildungsmaßnahmen umfassen Fort- und Weiterbildungen im Technik- und im Managementbereich. Die absolvierte Fortbildung muss direkt auf die Beurteilung von Informationssystemen bzw. die Vertiefung von Fähigkeiten in deren Prüfung, Steuerung, Sicherung, oder Management anwendbar sein ([www.isaca.org/cisajobpractice](http://www.isaca.org/cisajobpractice)), um eine ausgewogene berufliche Weiterentwicklung sicherzustellen. Berufsbildungsstunden im Managementbereich müssen direkten Bezug zum Management von Prüfungen und/oder Prüfungsressourcen haben. Berufsbildungsstunden für Arbeitstätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie als geeignete berufliche Fortbildungsmaßnahme anerkannt sind. Schulungen in grundlegender Office-Software (z. B. Microsoft Word oder Excel) gelten nicht als geeignete Berufsbildung. Die Berufsbildungsstunden können in Schritten von jeweils 15 Minuten angegeben werden. Die folgenden Kategorien geeigneter Maßnahmen und deren Begrenzung wurden vom CISA-Zertifizierungsausschuss festgelegt und sind als Berufsbildungsmaßnahme anrechenbar.

- **Berufliche Fortbildungsveranstaltungen und Konferenzen der ISACA (unbegrenzt):** Dazu gehören unter der Schirmherrschaft von ISACA stattfindende Konferenzen, Seminare, Workshops, Programme und Konferenzen der Ortsverbände sowie zugehörige Veranstaltungen. CISAs erwerben ihre Berufsbildungsstunden auf Basis der Stundenzahl ihrer aktiven Teilnahme. (Siehe Abschnitt „Berechnung der Berufsbildungsstunden“). Die Teilnahme an Konferenzen der ISACA-Ortsverbände wird jedoch unabhängig von der tatsächlichen Dauer als mindestens eine Stunde angerechnet. Beachten Sie, dass Programme und Konferenzen der Ortsverbände derzeit nicht an die ISACA-Datenbank gemeldet werden. Lassen Sie sich bitte eine Teilnahmebescheinigung geben, und bewahren Sie sie auf.
- **Nicht von ISACA abgehaltene berufliche Fortbildungsveranstaltungen und Konferenzen (unbegrenzt):** Dazu gehören firmeninterne Fortbildungsveranstaltungen, Universitätskurse, Konferenzen, Seminare, Workshops sowie Branchenveranstaltungen, die nicht unter der Schirmherrschaft von ISACA stattfinden, und zugehörige Aktivitäten. Darüber hinaus können Berufsbildungsstunden durch die Teilnahme an Auffrischkursen für die Zertifizierung erworben werden, sofern derartige Kurse das Fachwissen bzw. die Kenntnisse des CISAs in der Informationssystem-Prüfung, -Steuerung und -Sicherung oder im Prüfungsmanagement erweitern. CISAs erwerben ihre Berufsbildungsstunden auf Basis der Stundenzahl ihrer aktiven Teilnahme. (Siehe Abschnitt „Berechnung der Berufsbildungsstunden“). Erfolgreich absolvierte Universitätskurse in einem artverwandten Fach werden als 15 Berufsbildungsstunden pro Semester und 10 Berufsbildungsstunden pro Semesterquartal (Semester = 15 Wochen Unterricht; Quartal = 10 Wochen Unterricht) angerechnet.
- **Selbststudien (unbegrenzt):** Dazu gehören strukturierte Selbststudienkurse, die als Berufsbildungsstunden angerechnet werden. Die Kurse werden nur angerechnet, wenn der Kursveranstalter ein Abschlusszertifikat ausstellt, auf dem die Anzahl der während des Kurses erworbenen beruflichen Fortbildungsstunden angegeben ist. Wenn bei einem beliebigen *ISACA® Journal-Test* eine hinreichende Punktzahl erzielt wird, wird ebenfalls eine Berufsbildungsstunde zuerkannt. Darüber hinaus haben ISACA-Mitglieder die Möglichkeit, durch ihre Teilnahme an von ISACA unterstützten E-Learning-Angeboten Berufsbildungsstunden zu erwerben (z. B. virtuelle Messen, Webinars usw.). Eine aktuelle Übersicht über die E-Learning-Angebote finden Sie unter [www.isaca.org/elearning](http://www.isaca.org/elearning). Beachten Sie, dass der *ISACA® Journal-Test* und ISACA E-Learning-Aktivitäten für jeden ISACA-Titel, d. h. mehrfach, geltend gemacht werden können.
- **Verkaufs-/Marketing-Veranstaltungen (begrenzt auf 10 Stunden):** Dazu gehören produkt- oder systemspezifische Verkaufsveranstaltungen, die sich auf die Beurteilung von Informationssystemen beziehen.
- **Lehrtätigkeiten/Vorlesungen/Präsentationen (unbegrenzt):** Dazu gehören die Ausarbeitung und Abhaltung von Präsentationen, die der beruflichen Fortbildung dienen, und die Entwicklung von Selbststudienkursen/Fernlehrgängen bezüglich der Beurteilung von Informationssystemen. Für die Anrechnung der Berufsbildungsstunden wird die Dauer der ersten Darbietung der Präsentation verfünffacht (eine zweistündige Präsentation bringt z. B. zehn Berufsbildungsstunden), und für die zweite Darbietung wird die tatsächliche Dauer angerechnet. Für Folgepräsentationen desselben Materials können nur Berufsbildungsstunden erworben werden, wenn der Inhalt wesentlich geändert wurde. Für Selbststudienkurse/Fernlehrgänge wird pro Stunde Vertiefung/Wiederholung des Kurses eine Berufsbildungsstunde angerechnet. Dies ist auf die doppelte Länge der geschätzten Kursdauer begrenzt.

# Vorschriften über die berufliche Fortbildung von Certified Information System Auditors

- **Veröffentlichung von Artikeln, Monographien und Büchern (unbegrenzt):** Dazu gehören die Veröffentlichung oder Überarbeitung von Material (Hardcopy oder online), das in einem direkten Zusammenhang mit der Berufssparte der Informationssystem-Prüfung und-Steuerung steht. Die Eingaben müssen in einer formellen Veröffentlichung oder Webseite erscheinen, und auf Anforderung muss eine Kopie des Artikels bzw. der Webseitenadresse verfügbar gemacht werden. Bei Büchern und Monographien müssen das Inhaltsverzeichnis und die Titelseite bereitgestellt werden. Berufsbildungsstunden werden auf Basis der Stundenzahl angerechnet, die auf die Fertigstellung bzw. Überarbeitung des Materials verwendet wurde.
- **Konzipierung von Fragen für das Examen und deren Überarbeitung (unbegrenzt):** Diese Tätigkeit befasst sich mit der Konzipierung und Überarbeitung von Fragen für das CISA-Examen oder des Auffrischungsmaterials. Pro Frage, die vom ISACA-CISA-Ausschuss bzw. Komitee angenommen wird, werden zwei Berufsbildungsstunden angerechnet. Diese Stunden können mehrfach, d. h. für jede ISACA-Zertifizierung gezählt werden. Ein Nachweis der absolvierten Stunden ist für den formellen Überarbeitungsprozess zu erbringen.
- **Bestandene Prüfungen in artverwandten Ressorts (unbegrenzt):** Diese Aktivitäten beziehen sich auf das Ablegen anderer berufsrelevanter Prüfungen. Bei Erreichen einer hinreichenden Punktzahl zum Bestehen der Prüfung werden pro Stunde der Prüfung zwei Berufsbildungsstunden zuerkannt.
- **Arbeit für den Ausschuss bzw. das Komitee von ISACA (begrenzt auf 20 Stunden jährlich pro ISACA-Zertifizierung):** Dazu gehört die aktive Teilnahme an ISACA-Ausschüssen, Unterausschüssen, Komitees, Sonderkomitees bzw. die aktive Teilnahme als Vorstandsmitglied eines ISACA-Ortsverbandes. Für jede Stunde aktiver Teilnahme wird eine Berufsbildungsstunde zuerkannt. Als aktive Teilnahme gilt beispielsweise die Entwicklung, Implementierung und/oder Pflege der Website eines Ortsverbandes. Solche Aktivitäten können mehrfach, d. h. für jeden der bestehenden ISACA-Titel, angerechnet werden.
- **Beiträge zugunsten des IT-Prüfungs- und Steuerungsberufsstands (begrenzt auf insgesamt 20 Stunden jährlich für alle für den CISA anrechenbaren Aktivitäten):** Dazu gehören für ISACA und andere Verbände erbrachte Arbeiten, die einen Beitrag für den IT-Prüfungs- und Steuerungsberufsstand leisten (d. h. Forschung, Entwicklung, Ausarbeitung von Handbüchern für die Zertifizierung, Mitwirkung beim Knowledge Center, Durchführung von Peer reviews). Die Berufsbildungsstunden werden für die tatsächlich absolvierte Anzahl von Stunden erworben.
- **Tätigkeit als Mentor (begrenzt auf 10 Stunden):** Zertifizierte können sich für die Arbeit als Mentor bis zu 10 Berufsbildungsstunden anrechnen lassen. Darunter fallen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Coaching, Auswertung oder Unterstützung bei der CISA-Examensvorbereitung oder die Beratung zur beruflichen Entwicklung mit der Leitung durch den Titelerwerbsprozess auf Organisations- oder Ortsverbandsebene bzw. für Einzelpersonen. Bei der Tätigkeit als Mentor muss eine bestimmte Person bei der Vorbereitung auf das ISACA-Examen bzw. bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Zertifizierung unterstützt werden. Für jede Beratungsstunde wird eine Berufsbildungsstunde angerechnet.

## Berechnung der Berufsbildungsstunden

Pro fünfzig (50) Minuten aktiver Teilnahme an einer geeigneten beruflichen Fortbildungsveranstaltung (exklusive Mittagspausen und Pausen) von ISACA oder anderen Institutionen wird eine Berufsbildungsstunde anerkannt. **Berufsbildungsstunden können viertelstundenweise erworben und gemeldet werden (jeweils auf Viertelstunde gerundet).** Zum Beispiel erwirbt ein CISA, der eine 8-stündige Präsentation (480 Minuten) mit einer Pausenzeit von insgesamt 90 Minuten besucht, 7,75 Berufsbildungsstunden.

Kalkulationsbeispiel

Stundenplan der Fortbildungsveranstaltung	Ist-Stunden	Minuten
9:00 – 17:00 Uhr	8,0	480
Abzüglich: Zwei Pausen à 15 Minuten	<0,50>	<30>
Abzüglich: Mittagspause – 1 Stunde	<1,0>	<60>
Gesamtstundenzahl der Fortbildung	6,5	390

Kalkulation der Berufsbildungsstunden

390 Minuten dividiert durch 50 Minuten = 7,8 bzw. 7,75 Berufsbildungsstunden (auf Viertelstunde gerundet).

## Kontaktinformationen

Zertifizierungsabteilung	Telefon:	+1.847.660.5660
ISACA	Fax:	+1.847.253.1755
3701 Algonquin Road, Suite 1010	E-Mail:	<a href="mailto:certification@isaca.org">certification@isaca.org</a>
Rolling Meadows, Illinois 60008, USA		

## Weitere Informationen

[www.isaca.org/cisacepolicy](http://www.isaca.org/cisacepolicy)

# Vorschriften über die berufliche Fortbildung von Certified Information System Auditors

---

## **ISACA-Berufsehrenkodex**

Die Information Systems Audit and Control Association, Inc. (ISACA) hat diesen Berufsehrenkodex als Wegweiser für das professionelle und persönliche Verhalten der Verbandsmitglieder bzw. der Inhaber des Titels „Certified Information Systems Auditor“ (CISA) aufgestellt.

Bei Nichtbefolgung dieses Berufsehrenkodex können Ermittlungen gegen das Mitglied und/oder den Zertifikatinhaber und ggf. Disziplinarmaßnahmen veranlasst werden. Den Berufsehrenkodex von ISACA finden Sie online unter [www.isaca.org/ethics](http://www.isaca.org/ethics).

# Vorschriften über die berufliche Fortbildung von Certified Information System Auditors

---

## TEILNAHMEBESTÄTIGUNGSFORMULAR CISA-Berufsbildung

CISA-Zertifizierungsnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ hat an der folgenden Berufsbildungsveranstaltung teilgenommen.  
(Name)

Bezeichnung: \_\_\_\_\_  
(Name oder Bezeichnung des Programms/Kurses)

Datum/Daten: \_\_\_\_\_ Erworbene Berufsbildungsstunden: \_\_\_\_\_

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Beschreibung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

\*Name des Dozenten: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(Dozent oder unterschreibsberechtigte Person)

*\* Hinweis: Wenn Sie der Dozent der Berufsbildung sind, lassen Sie bitte den Veranstalter unterschreiben.*







3701 Algonquin Road, Suite 1010

Rolling Meadows, IL 60008, USA

Telefon: +1.847.253.1545

Fax: +1.847.253.1443

E-Mail: [certification@isaca.org](mailto:certification@isaca.org)

Website: [www.isaca.org](http://www.isaca.org)

